

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1558/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

über das Ausmaß, in dem den im Juli 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 <sup>(4)</sup>, genannten Erzeugnisse enthalten.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im dritten Vierteljahr 1998 ausgeführt werden können, festgelegt.

Die für das dritte Vierteljahr 1998 eingereichten Lizenzanträge weisen geringere Mengen aus als zur Verfügung stehen. Daher können alle Anträge genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Alle im Juli 1998 für das in der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 genannte Rindfleisch eingereichten Anträge auf Ausfuhrlicenzen für das dritte Vierteljahr 1998 werden in vollem Umfang genehmigt.

*Artikel 2*

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des vierten Vierteljahres 1998 bis zu einer Menge von 5 000 Tonnen Einfuhrlicenzanträge eingereicht werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. L 327 vom 18. 11. 1987, S. 7.